



REGLEMENT

ÜBER DIE BENÜTZUNG

DES SAALES IM GEMEINDEHAUS

**DER POLITISCHEN GEMEINDE
FELBEN-WELLHAUSEN**

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES SAALES IM GEMEINDEHAUS DER POLITISCHEN GEMEINDE FELBEN-WELLHAUSEN

1. Priorität

Bei der Benützung des Saales besteht bei gleichzeitiger Anmeldung folgende Priorität:

1. Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
2. Schulgemeinde Felben-Wellhausen
3. Evang. Kirchgemeinde Felben-Wellhausen
4. Bürgergemeinde Felben-Wellhausen
5. Vereine mit Sitz in Felben-Wellhausen
6. Dritte in der Reihenfolge der Anmeldung.

Gegenüber Dauerbenützern haben Gemeindeversammlungen nach Ziff. 1 - 4 Vorrang.

2. Gesuche um Benützung

Gesuche um Benützung des Saales sind 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Datum, gewünschter Benützungsdauer, Veranstaltungsart und evtl. Führung einer Festwirtschaft einzureichen. Dazu sind die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Bewilligung.

Die Gemeinde orientiert den Hauswart über die erteilten Bewilligungen.

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs werden die Bestimmungen dieses Reglementes und der Gebührenordnung anerkannt.

Bei Führung einer Festwirtschaft sind die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu beachten.

3. Gebühren

Die Benützung des Saales ist für die Schul-, Kirch- und Bürgergemeinden sowie für ortsansässige Vereine kostenlos. Als ortsansässiger Verein gelten auch der Musikverein Thurtal und der Samarterverein Pfyn und Umgebung. Bei Benützung durch Dritte kommt die Gebührenordnung zur Anwendung. Über die Gebühren bei Dauernutzungen entscheidet der Gemeinderat.

Die Benützungsgebühren werden im Anhang geregelt.

4. Haftung

Die Benützer sind zu sorgfältigem Umgang mit den Gebäuden und dem Inventar verpflichtet. Das Betreten des Saales mit spitzen Absätzen ist verboten. Für alle entstehenden Schäden und Verluste haftet der Veranstalter. Notwendige Reparaturen werden allein durch den Hauswart auf Kosten der Veranstalter veranlasst.

5. Einrichten und Reinigung

Nach Erhalt der Bewilligung hat der Veranstalter mindestens 8 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart Verbindung aufzunehmen.

Das Einrichten des Saales zur Benützung, die Reinigung und die Aufräumarbeiten sind, ausgenommen bei Gemeindeversammlungen nach Art. 1, Ziff. 1 - 4, Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Hauswerts zu befolgen. Hauswartgeräte dürfen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden. Für die Mehrarbeit des Hauswerts wird dem Veranstalter eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Eine allenfalls notwendige Nachreinigung durch den Hauswart oder andere aufwändige Arbeiten im Zusammenhang mit einem Anlass werden dem Veranstalter nach dem Stundenansatz der Politischen Gemeinde verrechnet.

6. Ordnung und Aufsicht

Der Saal ist nach Ende der Veranstaltung und nach Abschluss der Aufräumarbeiten durch den Hauswart abzunehmen. Dabei werden der Saal, das Mobiliar und das Inventar auf Schäden und Vollständigkeit geprüft.

Der Veranstalter ist verpflichtet, während Veranstaltungen Ordnungs- und Aufsichtspersonal zu stellen. Er sorgt auch für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge nach dem Parkplatzkonzept und die Freihaltung der Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrdepot.

Spezialvorkehrungen wie das Anbringen von Dekorationen usw. müssen mit dem Hauswart vorher abgesprochen werden.

7. Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hauswart oder von ihm beauftragten Personen bedient werden.

8. Zusätzliche Auflagen

Der Gemeinderat ist befugt, den Veranstaltern für die Benützung soweit nötig allfällige zusätzliche Auflagen zu machen.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhang tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 21. Mai 1991 in Kraft.

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

Gebühren (gültig ab 21. Mai 1991)

1. Nutzungsgebühren

Für Vereine und Körperschaften nach Art. 3 des Reglementes über die Benützung des Saales im Gemeindehaus		kostenlos
für Dritte, ortsfremde Vereine und Körperschaften		
- mit Wirtschaftsbetrieb, pro Tag	Fr.	400.--
- ohne Wirtschaftsbetrieb, pro Tag	Fr.	200.--

2. Hauswartkosten

Pauschalgebühr Hauswart pro Veranstaltung		
- mit Wirtschaftsbetrieb	Fr.	100.--
- ohne Wirtschaftsbetrieb	Fr.	60.--

Hauswarts- und Reinigungskosten gemäss Art. 5 Abs. 3 zusätzlich nach dem Stundenansatz der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen.